

Beitagsordnung des Vereins Stadtgarten H17 e.V.

– gültig ab 01.01.2026 –

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Erbringung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitagsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Art und Geltung der Beitragspflicht

- (1) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach §3 werden die Mitglieder aufgefordert, materielle und/oder immaterielle Arbeits- und Dienstleistungen mit 10 Arbeitsstunden pro Quartal/40 Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen.
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, bzw. die das 65. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit. Gleiches gilt für die Dauer von Krankheit und Schwangerschaft.
- (3) Können Arbeits- und Dienstleistungen nicht selbst erbracht werden (Urlaub, längere räumliche Abwesenheit, Einschränkungen sonstiger Art), sind die Vereinsmitglieder darüber hinaus dazu angehalten, sich um geeignete Vertretung zu bemühen und dies mitzuteilen.
- (4) Unter Angabe der Gründe kann jederzeit ein Antrag auf Stundung, Reduzierung oder Befreiung von Leistungen mündlich beim Plenum oder schriftlich an Alle oder den Vorstand gestellt werden.
- (5) Nach Rücksprache kann statt der Mitarbeit ein entsprechend erhöhter Geldbeitrag (12 €/Stunde) erbracht werden, um die anfallenden Arbeiten durch andere entlohen zu können.
- (6) Die Inaktivität von mehr als 6 Monaten ohne entsprechende Kommunikation wird als Verstoß gegen diese Beitagsordnung gewertet und kann zum Vereinsausschluss führen.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge/ Beitragssätze

- (1) Die Mitglieder zahlen für das Kalenderjahr 2026 regulär einen Mitgliedsbeitrag von 15 Euro pro Monat.
Ein ermäßigter Beitrag von 11 Euro ist nach entsprechender mündlicher oder schriftlicher Antragsstellung möglich.
Wenn Mitglieder Beiträge über den regulären Beitrag hinaus überweisen, gilt die zusätzliche Zahlung als nicht zweckgebundene Spende an den Verein.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten einen Förderbeitrag, in Höhe von 1,- Euro monatlich.
Stattdessen ist ein immaterieller Förderbeitrag möglich.
- (3) Die Tagesmitgliedschaft kann an die Zahlung eines Tagesmitgliedsbeitrages in angemessener Höhe gekoppelt sein. Über die Höhe der einzelnen Tagessätze entscheidet das Plenum jeweils im Voraus.

§ 4 Höhe der Beetpacht

- (1) Die monatliche Pacht je privat genutztem Quadratmeter Beet beträgt 1 Euro.

§5 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- (2) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
- (3) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Plenum.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind
 - a) jahresweise, bis zum 15. Januar im Voraus für das Kalenderjahr,
 - b) monatsweise, bis zum Dritten des jeweiligen Monats, oder
 - c) quartalsweise, innerhalb der ersten zwei Wochen des jeweiligen Quartals, zu zahlen.
- (2) Die Beiträge sind in bar oder als Überweisung auf das Konto des Stadtgarten H17 e.V. bei der GLS Bank Bochum
IBAN: DE08 4306 0967 1167 5759 00
BIC: GENODEM1GLS
zu zahlen.
- (3) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens bevorzugt vereinbart werden.
- (4) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, wird um frühzeitige Mitteilung im Plenum oder gegenüber dem Vorstand gebeten. Unterbleibt dies, erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt festgelegt wird.
- (2) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto bzw. keine Erklärung zu dem Zahlungsverzug, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
- (3) Entsprechend §4 Abs. 8 der Satzung kann der Verstoß gegen diese Beitragsordnung zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 8 Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 08.12.25 beschlossen und tritt zum 01.01.26 in Kraft.